

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

## PCT

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE**  
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts  
siehe Formular PCT/ISA/220

**WEITERES VORGEHEN**  
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2008/064800	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 31.10.2008	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 08.12.2007
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. F16C19/28 F16C19/48 F16C19/54 F16C33/76 F16C33/78 F16J15/00

Anmelder  
SCHAEFFLER KG

**1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:**

- Feld Nr. I     Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II     Priorität
- Feld Nr. III    Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV    Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V     Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI     Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII    Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII   Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung


**2. WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

**3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.**

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p>  <p style="text-align: center;">Europäisches Patentamt</p> <p>D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p style="text-align: center;">Schlossarek, M</p> <p style="text-align: center;">Tel. +49 89 2399-5928</p>
---	--	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
  - a. Art des Materials:
    - Sequenzprotokoll
    - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
  - b. Form des Materials:
    - in Papierform
    - in elektronischer Form
  - c. Zeitpunkt der Einreichung:
    - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
    - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
    - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4.  Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der  
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur  
Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-4,6-8,12</u>
	Nein: Ansprüche <u>5,9-11,13-17</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche
	Nein: Ansprüche <u>1-17</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-17</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V.**

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1: JP 2001 012483 A (KOYO MACHINE IND CO LTD; HARADA SEISAKUSHO KK) 16. Januar 2001 (2001-01-16)

D2: DE 100 22 408 A1 (PREC MOTORS DEUTSCHE MINEBEA G [DE]) 14. Dezember 2000 (2000-12-14)

D3: US-A-3 926 484 (PARKINS DEREK RAY) 16. Dezember 1975 (1975-12-16)

D4: DE 38 05 707 A1 (SCHAEFFLER WAEHLZLAGER KG [DE]) 7. September 1989 (1989-09-07)

D5: EP-A-0 362 921 (RIV OFFICINE DI VILLAR PEROSA [IT] SKF IND SPA [IT]) 11. April 1990 (1990-04-11)

2 UNABHÄNGIGER ANSPRUCH 1

2.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.

Dokument D1 offenbart (Absätze 9-16, Figur 1):

eine Anordnung zur Lagerung und Radial-Axialabdichtung zwischen einem Gehäuse 12 und einem beweglichen Element dadurch gekennzeichnet, dass für die Lagerung und für die Radial-Axialabdichtung jeweils separate Bauteile 4, 22 vorgesehen sind, die zur Lagerung und Abdichtung in Reihe eingebaut sind wobei zwischen mindestens zwei Lagern 4 mindestens eine Radial-Axialabdichtung 22 vorgesehen ist.

2.2 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß auch D2 (Spalte 3, Zeilen 28-50, Figur 2) alle Merkmale des Anspruchs 1 offenbart.

3 ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE 2-17

Die Ansprüche 2-17 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

3.1 Neuheit nach Artikel 33(2) PCT

- Ansprüche 2,3: D1 Absätze 9-16, Figur 1 oder D2 Spalte 3, Zeilen 28-50, Figur 2;  
Anspruch 4: D1 Absätze 9-16, Figur 1;  
Ansprüche 6,7,12: D1 Figur 1;  
Anspruch 8: D2 Figur 2;

3.2 Erfinderische Tätigkeit nach Artikel 33(3) PCT

- Anspruch 5: die Mischung von zwei verschiedenen Typen von Wälzkörpern in einem Lager ist dem Fachmann bekannt (siehe zB D5 Abstrakt, Figur 1);  
Ansprüche 9,15,16: die spanlose Herstellung von Wälzlagerteilen ist eine dem Fachmann bekannte Massnahme zur Produktionskosteneinsparung;  
Ansprüche 10,13,17: D4 Figur 1;  
Anspruch 11: die Montage mittels Presspassung ist eine übliche Methode zum Einbau von Wälzlagern;  
Anspruch 14: D5 Ansprüche 1,2, Figur.